

24P - ROHBAUVERSICHERUNG – ERWEITERUNG AUF “VOLLE DECKUNG”

In Abänderung der Klausel W03, Punkt 3 gilt der volle Haftungsumfang, wie in allen beiliegenden Klauseln und besonderen Bedingungen beschrieben, bereits während der Rohbauzeit als versichert.

Abweichend zur Klausel W03 gelten auch Glasbruchschäden während der Rohbauzeit mitversichert.